

Mitgliedschaft im LandesFrauenRat

1. Organisationsform und Rechtspersönlichkeit neu aufzunehmender Mitglieder

Ausdrücklich heißt es in der Satzung (§ 6 Abs. 3): Mitglieder des LandesFrauenRat können Frauenverbände, Frauengruppen gemischter Verbände und Organisationen werden. Diese Formulierung fand sich schon vor den letzten Satzungsänderungen 2003 und 2004 im Satzungstext und ist absichtlich so beibehalten worden, um Mitglieder jedweder Organisationsform aufnehmen zu können und die Aufnahme nicht an den Vereinsstatus zu knüpfen. Von den 21 Gründungsmitgliedern wiesen gerade einmal 10 eine vereinsrechtliche Struktur auf. So haben – historisch begründet – auch nur manche Gewerkschaften den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins und sind juristische Personen. Sofern sie keine eingetragenen Vereine sind, werden sie aber dennoch als solche behandelt – eine rechtliche Besonderheit, in der sie den Parteien ähneln. Einige der Mitglieder des LFR weisen praktisch überhaupt keine schriftlich fixierte Struktur auf, es handelt sich lediglich um Arbeitsgemeinschaften von Organisationen mit identischen Interessen.

2. Frauengruppen gemischter Verbände und Organisationen

Die Satzung verlangt für die Aufnahme der Frauengruppe eines gemischten Verbandes oder einer gemischten Organisation keine strukturelle Abgrenzung eben dieser Gruppe. Bisher wurde unter dem Begriff „Frauengruppe“ die Anzahl der weiblichen Mitglieder verstanden. So nehmen auch von den fünfundzwanzig (25) gemischten Mitgliedsorganisationen des LFR dreiundzwanzig (23) keine strukturelle und organisatorische Geschlechter-Unterteilung vor. Nur zwei verfügen über abgegrenzte Frauengruppen.

Die Satzung setzt auf Wunsch des Satzungsausschusses bewusst und gewollt auch nicht voraus, dass Fraueninteressen und der Gleichstellungsgedanke in der gemischten Organisation bereits besondere Berücksichtigung finden. Auch die Forderung einer frauenpolitischen Betätigung findet sich in der Satzung nicht.

Hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder verlangte die bis zur JHV 2003 gültige Fassung (§ 5.3.2. a. F.): „Frauenverbände, deren Satzung die Mitgliedschaft von Männern nicht ausschließt, und Frauengruppen gemischter Verbände müssen durch mindestens eine Frau im Vorstand ihres Verbandes vertreten sein“. Diese Passage wurde mit der Satzungsänderung 2003 ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wurde in dem Antrag auf Satzungsänderung schriftlich ausgeführt: **„Einerseits spricht viel dafür, nur Organisationen als Mitglieder aufzunehmen, in denen Frauenarbeit einen gewissen Stellenwert genießt. Dies wird durch weibliche Vorstandsmitglieder dokumentiert. Andererseits wurde im Rahmen der Qualitätsoffensive auch angesprochen, dass gerade die Frauengruppen gemischter Organisationen, die innerhalb ihrer eigenen Organisation**

noch nicht die nötige Wertschätzung genießen, durch den LandesFrauenRat in der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützt und bestärkt werden sollten. Diese wären durch den bisherigen Passus benachteiligt“.

3. Die gemeinnützige GmbH

Eine gGmbH verbindet die Elemente der GmbH mit den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Sie ist – wie der eingetragene Verein – juristische Person. Ihre Anerkennung als gemeinnützig setzt eine auf gemeinnützige Zwecke gerichtete Satzung voraus. Satzung einer gGmbH ist der Gesellschaftervertrag.

Die gGmbH hat mindestens zwei Organe – die Gesellschafterversammlung und den/die Geschäftsführer/in. **Die Gesellschaft muss einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgen, der Unternehmensgegenstand muss aus Aktivitäten zur Erfüllung dieses steuerbegünstigten Zwecks bestehen, der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.** Aus der Satzung muss sich ergeben, dass das Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft oder Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, sondern einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zufließt.

4. Ehrenamt

Das Ehrenamt ist kein Wesensmerkmal des eingetragenen Vereins. Zahlreiche Vereine, insbesondere die größeren, werden gerichtlich und außergerichtlich von einem hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten, d. h. nicht ehrenamtlich, geführt. Auch die im LFR vertretenen LAGs bestehen aus hauptamtlich Tätigen, wobei die Geschäftsführung in der Regel turnusmäßig zwischen den LAG-Mitgliedern wechselt oder aus den Hauptamtlichen eine Sprecherin gewählt wird.

Grundsätzlich haben Vorstandsmitglieder nach §§ 27 III, 670 BGB einen gesetzlichen Anspruch zumindest auf die Zahlung von Aufwendungsersatz. Darüber hinaus kann (§ 40 BGB) in der Satzung geregelt werden, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten soll. Durch eine solche Vorschrift wird dem Verein die rechtliche Möglichkeit eröffnet, mit dem Vorstand einen entsprechenden Anstellungsvertrag abzuschließen (BGH NJW-RR 1988, 745/746; vgl. auch Sauter/Schweyer, 14. Aufl. München 1990, Rn. 262). Ebenso sind entgeltliche Angebote dem Wesen eines Vereins nicht per se fremd. Bei mehreren Mitgliedsvereinen des LFR – auch der gemeinnützigen – wird der Vereinszweck vorrangig durch derartige Angebote verwirklicht.

5. Verpflichtung zur Aufnahme

Unabhängig von Satzungsregelungen besteht gemäß §§ 826, 249 BGB ein einklagbarer Anspruch auf Aufnahme als Vereinsmitglied, wenn der Verein eine Monopolstellung oder eine erhebliche soziale Machtstellung innehat.

Eine Ablehnung der Aufnahme als Mitglied wäre dann nur möglich, wenn ein berechtigtes objektiv begründetes Interesse des Vereins an einer Verweigerung der Mitgliedschaft besteht oder die Satzung angemessene Forderungen an die Voraussetzung einer Aufnahme des Bewerbers stellt (<http://vereinsknowhow.de/beispiel.htm/10.01.2007>; <http://www.lsb-berlin.net/artikel2.cfm?aid=508/10.01.2007>).

Wenn der Bewerber die in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein erfüllt, müssen für die Ablehnung der Aufnahme sachlich gerechtfertigte Gründe vorhanden sein (OLG Düsseldorf NJW-RR 1987, 503). Dabei ist eine Abwägung zwischen den beiderseitigen Interessen und Grundrechtspositionen vorzunehmen (BGH NJW 1985, 1216; BVerfG NJW-RR 1989, 636).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, dass eine Aufnahmepflicht des Vereins immer dann besteht, wenn trotz Erfüllung der satzungsmäßigen Aufnahmebedingungen die Ablehnung der Aufnahme zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers führt (BGH NJW 1999, 1326; 1985, 1216; 1975, 771).

Der LFR nimmt nach eigenem Selbstverständnis in Schleswig-Holstein frauenpolitisch eine Monopolstellung ein. Es gibt neben ihm keine andere Organisation, die in gleicher Weise eine Durchsetzung von Fraueninteressen gewährleistet und der von potentiellen Mitgliedern im Falle einer Ablehnung wahlweise beigetreten werden könnte.

6. Satzungsmäßige Voraussetzungen für die Aufnahme einer gemischten Organisation in den LFR

- Landesweite Arbeit (bzw. bei Fehlen einer Untergliederung auf Landesebene auch örtliche Gruppierungen)
- nach demokratischen Grundsätzen
- für die Dauer von mindestens 2 Jahren.
- Anerkennung des Vereinszwecks des LFR,
- Vereinbarkeit der Satzung des neu aufzunehmenden Mitglieds mit dem Vereinszweck des LFR.

Aus vorgenannten Gründen scheint es kaum möglich, einer Organisation, die die Vorgaben der Satzung erfüllt, die Vereinsaufnahme zu verweigern.

PU (Feb / 2007)